



Nr. 23 / 28. November 2008

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Entschädigungssatzung für den Zweckverband II für künstliche Besamung der Haustiere, Greifenberg

168

5. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

170

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten

171

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München

171

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Versammlung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger

171

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal für das Haushaltsjahr 2008

172

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Würmtal-Realschule für das Haushaltsjahr 2008

172

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005

173

Versicherungsaufsicht;
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Rauch- und Sterbevereins „Mir sog´ns net“ Dachau i.L.

173

Landesentwicklung

Planungsverband Region Ingolstadt;
Sitzung am 3. Dezember 2008

174

Regionaler Planungsverband München;
Sitzung am 9. Dezember 2008

174

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND II FÜR KÜNSTLICHE BESAMUNG DER HAUSTIERE, GREIFENBERG

Entschädigungssatzung für den Zweckverband II für künstliche Besamung der Haustiere, Greifenberg

Vom 22. Oktober 2008

Der Zweckverband II für künstliche Besamung der Haustiere, Greifenberg, erlässt auf Grund von Art. 30 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1
Sitzungsentschädigung

(1) Die Verbandsräte erhalten für jede Sitzung der Versammlung oder des Verbandsausschusses pro Sitzungstag eine Entschädigung von 40 €, wenn sie ausweislich der Feststellung im Protokoll an der Sitzung teilgenommen haben.

Für Verbandsräte nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG (sog. „geborene Verbandsräte“) entfällt dieser Anspruch; für die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters gelten die besonderen Vorschriften der §§ 4 und 5.

(2) Mehrere Sitzungen am gleichen Tag werden nur einmal vergütet.

§ 2
Verdienstausfallentschädigung

(1) Die Verbandsräte erhalten ferner für Abordnungen durch den Vorsitzenden oder die Verbandsorgane zu Ver-

anstaltungen, Versammlungen oder für sonstige Aufträge folgende Ersatzleistungen:

a) Angestellten und Arbeitern wird der ihnen entstandene – durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisende – Verdienstausfall in voller Höhe ersetzt.

b) Selbstständigen, Gewerbetreibenden und freiberuflichen Tätigen wird eine pauschale Verdienstausfallentschädigung in folgender Höhe gewährt:

bei Tätigkeiten bis vier Stunden 30 €

für Tätigkeiten von mehr als vier Stunden 40 €

c) Neben der Fahrkostenentschädigung nach § 3 der Satzung wird ein Tagegeld in Höhe des Bayerischen Reisekostengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung, mindestens jedoch in Höhe von 5 € gewährt.

(2) Ersatzleistungen nach Absatz 1 werden für andere ehrenamtliche Tätige, die nicht Verbandsräte sind, entsprechend gewährt.

§ 3

Fahrtkostenersatz

(1) Neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 2 erhalten die Verbandsräte einen Ersatz der tatsächlichen Fahrtkosten bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Beförderungsmittels.

Bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges oder eines nicht regelmäßig verkehrenden öffentlichen Beförderungsmittels wird für jeden angefahrenen Kilometer Hin- und Rückfahrt ein Wegegeld von 0,35 € vergütet.

(2) Wird ein Verbandsrat von einem anderen in dessen privateigenem Kraftfahrzeug mitgenommen, so erhält letzterer die übliche Mitnahmeentschädigung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(3) Auslandsreisen werden nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung verrechnet. Der Anspruch auf Fahrtkostenersatz bzw. Mitnahmeentschädigung gemäß Absatz 1 und 2 bleibt unberührt. Die sonstigen Ansprüche nach § 2 entfallen bei Auslandsreisen.

§ 4

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender eine monatliche Entschädigung in Höhe von 1.364,14 € pro Monat.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung erhöht sich jeweils zum gleichen Zeitpunkt und um den gleichen Prozentsatz wie sich die Grundvergütungen nach dem TVöD (VKA) erhöhen.

(3) Der Verbandsvorsitzende erhält jeweils im November eine jährliche Sonderzuwendung in Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung. Erstreckt sich die Amtszeit nicht über das gesamte Kalenderjahr, wird die Sonderzuwendung

anteilmäßig im Monat des Ausscheidens gewährt.

(4) Mit der Aufwandsentschädigung ist die Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden für den Zweckverband abgegolten.

In der Aufwandsentschädigung sind Tagegelder für seine Tätigkeit an der Besamungsstation sowie seine Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung, der Ausschüsse und seine Teilnahme an den Körungen und Märkten in Buchloe und Weilheim enthalten.

Für seine sonstige Tätigkeit für den Zweckverband steht ihm ein Tagegeld nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung, mindestens jedoch von 5 € zu. Der Anspruch auf Fahrtkostenersatz bzw. Wegstreckenentschädigung gemäß § 3 bleibt unberührt.

Anspruch auf Ersatz eines entgangenen Lohnes oder Gehaltes oder auf eine Pauschalverdienstausfallentschädigung gemäß § 2 Abs. 1 besteht nicht.

(5) Der Verbandsvorsitzende erhält als Ersatz für seine Telefon- und Portokosten eine Pauschalentschädigung von 30 € pro Monat.

§ 5

Entschädigung des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

(1) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält im Falle der Vertretung folgende Entschädigung:
bis zu vier Stunden pro Tag: 60 €
über vier Stunden pro Tag: 100 €

(2) Die Bestimmungen des § 4 Absatz 4 gelten für den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden entsprechend.

§ 6

Auszahlung der Entschädigungen

(1) Die Entschädigungen für die Verbandsräte werden nach jeder Sitzung nachträglich nach Abrechnung bezahlt.

(2) Die Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden wird monatlich zum 15. ausbezahlt.

(3) Fahrtkosten- und Wegstreckenentschädigungen werden nachträglich nach Vorliegen der Kostenaufstellung abgerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Die Änderung der Entschädigungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. November 2008 in Kraft.

Greifenberg, 22. Oktober 2008

Zweckverband II für künstliche Besamung der Haustiere

Schmid

Verbandsvorsitzender

REGIERUNG VON OBERBAYERN

§ 2

5. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vom 11. November 2008

Bad Tölz, 11. November 2008

Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland erlässt folgende Satzung:

Josef Janker

Verbandsvorsitzender

§ 1

Die Verbandssatzung vom 11. Januar 2007, amtlich bekannt gemacht im Tölzer Kurier am 21. Januar 2007, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberland vom 11. August 2008 (OBABI S. 118), wird auf Grund der Art. 18, 19 und 44 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wie folgt geändert:

Die vorstehende Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 7. November 2008 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

1. § 2 Abs. 1 wird um nachfolgende Verbandsmitglieder ergänzt:

aus dem Landkreis Landsberg am Lech
Verwaltungsgemeinschaft Fuchstal für die Gemeinde Fuchstal

aus dem südlichen Landkreis München
Gemeinde Schäftlarn

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Gemeinde	Übertragung des ruhenden Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Buchstabe a)	Übertragung des fließenden Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Buchstabe b)	Übertragung der sonstigen Aufgaben (§ 4 Abs. 1 Buchstabe c)
----------	--	--	---

aus dem Landkreis**Landberg am Lech**

VGem Fuchstal

für die Gemeinde Fuchstal

X

aus dem südlichen**Landkreis München**

Gemeinde Schäftlarn

X

aus dem Landkreis**Starnberg**

Gemeinde Seefeld

X

aus dem Landkreis**Rosenheim**

Gemeinde

Bad Feilnbach

X

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten**Vom 4. November 2008**

Der Zweckverband Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten erlässt auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung vom 22. November 2004 (OBABI S. 186) wird wie folgt geändert:

1. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Dem Projektkoordinator obliegt die verwaltungsmäßige und fachlich-inhaltliche Abwicklung und Koordinierung des Projekts unter den Verbandsmitgliedern. Der Projektkoordinator ist Leiter der Geschäftsstelle (Geschäftsleiter) und Mitglied der projektbegleitenden Arbeitsgruppe.

(2) Unter Anrechnung der Zuwendungen des Bundesamtes für Naturschutz und des Bayerischen Naturschutzfonds tragen von der Vergütung der Angestellten des Zweckverbandes der Landkreis Eichstätt 57 %, der Landkreis Kelheim 29 %, die Stadt Pappenheim 7 % und die Gemeinde Solnhofen 7 %.“

2. § 20 wird gestrichen; der bisherige § 21 wird § 20.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Eichstätt, 4. November 2008

Zweckverband Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten

Anton Knapp

Landrat Landkreis Eichstätt,
Zweckverbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 3. November 2008 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München**Vom 6. November 2008**

Der Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München erlässt gemäß Art. 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung:

§ 1

§ 7 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2000 (OBABI S. 166, ber. OBABI 2001 S. 14), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Oktober 2002 (OBABI S. 199) erhält folgende Fassung:

„Die Ladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 26. Juni 2008 in Kraft.

Ottobrunn, 6. November 2008

Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München

Thomas Loderer

Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 6. November 2008 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND STAATLICHES GYMNASIUM PULLACH I. ISARTAL

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Versammlung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger**Vom 3. November 2008**

Auf Grund von Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung vom 14. Juli 1997 (OBABI S. 125), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Oktober 2002 (OBABI S. 181), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Betrag „31 €“ durch den Betrag „34 €“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird der Betrag „23 €“ durch den Betrag „25 €“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird der Betrag „17 €“ durch den Betrag „19 €“ ersetzt.

4. in § 4 Buchstabe a) wird der Betrag „76 €“ durch den Betrag „82 €“ ersetzt.

5. in § 4 Buchstabe b) wird der Betrag „37 €“ durch den Betrag „40 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2008 in Kraft.

Pullach i. Isartal, 3. November 2008

Zweckverband Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal

Westenthanner

Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND STAATLICHES GYMNASIUM PULLACH I. ISARTAL

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal für das Haushaltsjahr 2008

I.

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie § 13 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	648.200 €
---	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	1.027.100 €
--	-------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 5.612.000 € festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlage (§§ 15 und 16 der Verbandssatzung)

Umlage-Soll: Landkreis München	449.811 €
--------------------------------	-----------

Landeshauptstadt München	148.704 €
--------------------------	-----------

Gemeinde Pullach i. Isartal	1.001.235 €
-----------------------------	-------------

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Rathaus der Gemeinde Pullach i. Isartal, Johann-Bader-Str. 21, Zimmer 112, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Pullach i. Isartal, 3. November 2008

Zweckverband Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal

Westenthanner

Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND STAATLICHE WÜRMTAL-REALSCHULE

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Würmtal-Realschule für das Haushaltsjahr 2008

I.

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2020-6-1-I) und § 20 der Verbandssatzung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 69.800 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 750.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wird gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung auf 69.800 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung des Neubaus wird gemäß § 17 der Verbandssatzung auf 750.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Bestandteilen und Anlagen geprüft und mit Schreiben vom 15. Oktober 2008, Nr. 12.2 – 1446 / 08, die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom 30. Oktober 2008 bis 6. November 2008 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Staatliche Würmtal-Realschule im Landratsamt Starnberg, Zimmer 210, Strandbadstraße 2, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Staatliche Würmtal-Realschule im Landratsamt Starnberg (Zimmer 210) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt.

Starnberg, 29. Oktober 2008

Zweckverband Staatliche Würmtal-Realschule

Brigitte Servatius

Verbandsvorsitzende

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter dem Stichwort „Wir über uns / Sachgebiet 22 Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers“ gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Versicherungsaufsicht; Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 12. August 2008, Az. 21-3146-A290-08, das Erlöschen der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Rauch- und Sterbevereins „Mir sog'ns net“ Dachau i.L. festgestellt.

Landesentwicklung

TOP 7
Haushalt 2009

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

TOP 8
Verschiedenes

Bekanntmachung

Am Mittwoch, 3. Dezember 2008, 09.30 Uhr findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Ingolstadt in Ingolstadt, Rathausplatz 4, 2. Stock, die nächste öffentliche Sitzung des Planungsausschusses statt.

Ingolstadt, 28. Oktober 2008
Planungsverband Region Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

TOP 1

Raumordnungsverfahren für den Neubau eines Fußballstadions auf dem aufgelassenen Bayernoil-Gelände, Teilstück der Fl.Nr. 4624, Gem. Ingolstadt, Stadt Ingolstadt

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, 9. Dezember 2008, um 14.00 Uhr seine 206. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im großen Sitzungssaal des Rathauses der Landeshauptstadt München ab.

TOP 2

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auwaldreste südlich der Wankelstraße“

Beratungsgegenstände:

TOP 3

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren nach § 20 Abs. 1 UVPG für die Errichtung und den Betrieb einer Ethylen-Pipeline durch die Ethylen Pipeline Süd GbR (EPS) auf dem bayerischen Streckenabschnitt von Münchsmünster bis zur Landesgrenze Baden-Württemberg; Umtrassierungen in der Gemeinde Bergheim

Bericht Geschäftsführer Breu
„Siedlungsentwicklung in der Region München“

1. Magistrale für Europa

2. Regionalplan München

Verbindlicherklärung der beschlossenen Ziele zum Luftverkehr
Kapitel B V Z 5.2 und 5.3, zweiter Halbsatz

TOP 4

Raumordnungsverfahren für die Erweiterung des Einkaufszentrums WestPark, Stadt Ingolstadt
Einleitung des Verfahrens

3. LEP-Ziel zum Einzelhandel;

Alternativvorschlag des Bayerischen Gemeindetags und des Bayerischen Städtetags

TOP 5

Geplante Errichtung des Güterverkehrszentrums GVZ II der Firma Audi, Stadt Ingolstadt

4. Verschiedenes

München, 17. November 2008
Regionaler Planungsverband München

TOP 6

Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 – 2007

Breu
Geschäftsführer